

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Banzkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte Änderung durch neu gefasste Anlage mit Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Gemeinde Banzkow in ihrer Sitzung am 28.09.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Banzkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken beschlossen.

### Artikel 1 Änderung

Die Satzung und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Banzkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken vom 25.04.2019 und 27.10.2022 werden wie folgt geändert.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt für das Beitragsjahr 2024 ersetzt:

Die Gebühr wird nach dem jeweiligen Beitragsbescheid aus dem Vorjahr des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2019 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Preis je Hektar.

Aus dieser Berechnung ergibt sich für das **Kalenderjahr 2024** eine Gebühr

- für das Schöpfwerk *Fahrbinder Damm* von 24,021 €/ha,
- für das Schöpfwerk *Mirow* von 12,672 €/ha,
- für das Schöpfwerk *Neddelrad* von 7,051 €/ha,
- für das Schöpfwerk *Waldlewitz* von 6,543 €/ha,
- für das Schöpfwerk *Banzkow* von 11,250 €/ha.

## Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Banzkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Banzkow, den 16.10.2023

im Original gez.  
R. Michalski  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Banzkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Banzkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Kalkulation zur 2. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Banzkow über die Erhebung**  
**von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser-**  
**und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken**

zu § 3 Abs. 2

Die grundsteuerpflichtige Schöpfwerksfläche der Gemeinde Sukow beträgt gemäß der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für das

- Schöpfwerk Fahrbinder Damm                    322,6634 ha,
- Schöpfwerk Mirow                                    692,5906 ha,
- Schöpfwerk Neddelrad                            118,7566 ha,
- Schöpfwerk Waldlewitz                            15,7442 ha,
- Schöpfwerk Banzkow                                74,5375 ha.

Der Euro-Betrag aus dem Vorjahresbeitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt die Gebührenhöhe je Hektar.

Fläche in ha : Verbandsbeiträge Vorjahr in Euro = Gebühr in Euro/ ha pro Kalenderjahr

(Gebühr in Euro/ ha pro Kalenderjahr) : 10000 = Gebühr in Euro/ m<sup>2</sup> pro Kalenderjahr

**Gebühr für das Kalenderjahr 2024**

	<b>Grundsteuer- pflichtige Schöpfwerks- fläche 2023 in ha</b>	<b>Schöpfwerks- beitrag gemäß Beitragsbescheid 2023 in Euro</b>	<b>Ermittelte Gebühr in Euro je ha</b>	<b>Ermittelte Gebühr in Euro je m<sup>2</sup></b>
<b>Schöpfwerk Fahrbinder Damm</b>	322,6634	7.750,54	24,021	0,0024021
<b>Schöpfwerk Mirow</b>	692,5906	8.776,43	12,672	0,0012672
<b>Schöpfwerk Neddelrad</b>	118,7566	837,32	7,051	0,0007051
<b>Schöpfwerk Waldlewitz</b>	15,7442	103,01	6,543	0,0006543
<b>Schöpfwerk Banzkow</b>	74,5375	838,55	11,250	0,0011250